



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-9960690/0011.U
G0051/22

15.02.2023

Deutsche Rockwool
Mineralwoll GmbH & Co. OHG
Rockwoolstr. 37 41
45966 Gladbeck

Standort der Anlage:
Werk Hiltrup
Nobelstr. 4, 48165 Münster

**Errichtung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung
und Behandlung von künstlichen Mineralfaserabfällen
(AVV 17 06 04 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen,
das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt)**



Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2. Immissionsschutzrecht	4
IV.3. Abfallrecht	7
IV.4. Baurecht und Brandschutz	7
IV.5. Arbeitsschutzrecht	7
IV.6. Bodenschutzrecht	8
V. Kostenentscheidung	8
VI. Hinweise	9
VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	9
VI.2. Hinweise zum Abfallrecht	9
VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	9
VI.4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	10
VII. Begründung	11
VIII. Fazit	15
IX. Ihre Rechte	15
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	16
Anhang 2. Zugelassene Abfälle	17
Anhang 3. Zitierte Vorschriften	18



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 26.08.2022 (Eingang Bezirksregierung Münster am 30.08.2022, gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.11.2.4 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur Errichtung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von künstlichen Mineralfaserabfällen (AVV: 17 06 04 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt).

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48165 Münster, Nobelstr. 4 (Gemarkung Hiltrup, Flur 11, Flurstück 110) errichtet und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nachfolgend keine abweichenden oder zusätzlichen Regelungen getroffen sind. Der Antrag ist Bestandteil der Genehmigung.

II. Umfang der Genehmigung

Die Gesamtmaßnahme der Errichtung und des Betriebes der Anlage umfasst die nachfolgend beantragten und genehmigten Betriebseinheiten:

Betriebs-einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1.0	Abfall-Annahme und Lagerbereich: Mobile Aufbereitungsanlage	Betonfläche, Förderband, Kleinbagger
BE 2.0	Aufbereitung/Behandlung: Mobile Aufbereitungsanlage	Presssystem mit Staubbehandlung*
BE 3.0	Abfüll-Lager-Abtransportbereich-Granulat-: Mobile Aufbereitungsanlage	Lagerfläche, BB-Halter, Kleinbagger, Hubwagen

* Anlage siehe Anhang 2.2.2 Panther 800 C-KMF (DE) V100

Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen / Lagermengen / Kapazität:

- Anlagenkapazität: zweischichtig, 5 to/h = 24000 to/a
- Mineralwolleannahmelager: ca. 2000 to
- Fertiggranulatlager: ca. 2000 to

Betriebszeiten: montags – samstags, 06.00 – 22.00 Uhr, max. 2- schichtig



III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.1.4. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.

IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der Anlage (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.



- IV.2.2. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahreseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

-Reinhaltung der Luft-

- IV.2.3. Durch technische und/oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von der Anlage verursachten Geruchsimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der in der TA Luft unter Anhang 7, Ziffer 3.1 aufgeführten Immissionswerte für
- Gewerbe-/Industriegebiete von 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden),

festgestellt und beurteilt gemäß der TA Luft Anhang 7, Ziffer 4 führen.

-Emissionen luftverunreinigender Stoffe-

Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

Dazu werden folgende Nebenbestimmungen formuliert:

- IV.2.4. Die Hallentore sind im Betrieb geschlossen zu halten und sind nur für die An- und Ablieferung zu öffnen. Alle sonstigen Öffnungen nach draußen (Türen, Fenster, Wartungsklappen) sind während des Betriebes der Anlage geschlossen zu halten.
- IV.2.5. Das zu behandelte Abfallmaterial AVV 17 06 04 ist vor Aufgabe in die mobile Behandlungsanlage auf ausreichende Befeuchtung zu prüfen, um ein übermäßiges Stauben zu vermeiden. Gegebenfalls ist das Material durch geeignete Maßnahmen zu befeuchten.



- IV.2.6. Der Gerätefilter ist im Regelbetrieb regelmäßig zu prüfen und von Filterstaub zu reinigen.
- IV.2.7. Es ist ein Betriebstagebuch für die mobile Aufbereitungsanlage zu führen, in dem alle Störungen und Auffälligkeiten, sowie die regelmäßige Prüfung und Reinigung des Gerätefilters zu dokumentieren ist.
- Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und mindestens 3 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren. Es muss jederzeit einsehbar sein und auf Verlangen ist das Betriebstagebuch der zuständigen Behörde vorzulegen.
- IV.2.8. Nach 3-monatigem Betrieb und Begehung durch die Bezirksregierung Münster ist die Staubentwicklung während des Betriebes durch die BR MS und den Betreiber einzuschätzen (Anlieferung, Beschickung der Anlage). Im Falle einer übermäßigen Staubentwicklung ist die Beschickung der Anlage mit einer Wasserbedüsungsanlage (Befeuchtung) auszustatten. Diese Maßnahme muss im Vorfeld mit der Bezirksregierung abgestimmt werden.
- IV.2.9. Nach 3-monatigem Betrieb und Begehung durch die Bezirksregierung Münster ist die Staubentwicklung während des Betriebes der mobilen Aufbereitungsanlage durch die BR MS und den Betreiber einzuschätzen (Verarbeitung und Pressung der Mineralwolle). Im Falle einer übermäßigen Staubentwicklung an der mobilen Aufbereitungsanlage ist eine Messung des Staubgehaltes der Abluft der Anlage durchzuführen. Diese Maßnahme muss im Vorfeld mit der Bezirksregierung abgestimmt werden.
- IV.2.10. Ein Betrieb der Anlage, inklusive Anlieferung und Abtransport, ist nur Werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

-Lärmschutz-

- IV.2.11. Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm,

- tagsüber 70 dB(A)
- nachts 70 dB(A)

nicht überschreiten.



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag im Sinne vorstehender Ziffer ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

IV.3. Abfallrecht

IV.3.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfallkatalog der Anlage) aufgeführt sind.

IV.3.2. Es ist ein Betriebstagebuch mit mindestens folgenden Angaben zu führen:

- Datum und Menge des angenommenen Abfalls
- Datum und Menge des Erzeugnisses aus der mobilen Aufbereitungsanlage
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsbeeinträchtigungen einschließlich der möglichen Ursache und erfolgter Abhilfemaßnahmen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und mindestens 3 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren. Es muss jederzeit einsehbar sein und auf Verlangen ist das Betriebstagebuch der zuständigen Behörde vorzulegen.

IV.3.3. Die künstlichen Mineralfaserabfälle (AVV 17 06 04 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt) dürfen nur in der geschlossenen Halle gelagert werden, um Verwehungen zu verhindern.

IV.4. Baurecht und Brandschutz

IV.4.1. Die Angaben in den Antragsunterlagen zum Brandschutz sind Bestandteil der Genehmigung. Etwaige Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

IV.4.2. Die gemäß DIN 14096 zu erstellende Brandschutzordnung ist auffällig und dauerhaft am Zugang zu den Hallen anzubringen.

IV.5. Arbeitsschutzrecht

IV.5.1. Hoch gelegene Arbeitsbereiche müssen über eine Treppenanlage mit geradem Lauf erreichbar sein. Das gilt auch für die Bereiche, die z. B. zu Reparatur-, Wartung- oder Kontrollzwecken begangen werden müssen. Darauf kann verzichtet werden, wenn der Transport von Werkzeugen oder



anderen Gegenständen jede Zeit durch eine technische Vorrichtung z.B. eine Krananlage gewährleistet ist. Die Möglichkeit der Rettung der Beschäftigten ist dabei jederzeit sicherzustellen.

- IV.5.2. Die Mindestanforderungen an Raumtemperaturen im Lauf- und Stehbereich im Arbeitsraum sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätte ASR A3.5 zu erfüllen. Die Einhaltung der erforderlichen Werte der Raumtemperaturen ist nach Anforderung der zuständigen Behörde messtechnisch nachzuweisen.

IV.6. Bodenschutzrecht

- IV.6.1. Sollten sich bei Erdarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, haben Sie dies unverzüglich dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit und der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 - mitzuteilen.

V.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von

Betrag wurde entfernt

haben Sie zu tragen.

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist: 17. März 2023
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX

Vertragsgegenstand: 7331400001183802

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall die Nummer des Zahlungszwecks bei der Zahlung an.

Die Begründung der Kostenentscheidung können Sie S. 12 ff. dieser Genehmigung entnehmen.



VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.2. Hinweise zum Abfallrecht

- VI.2.1. Andere als die in dieser Genehmigung genehmigten Abfälle dürfen in der Anlage nicht gelagert werden.

VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- VI.3.1. Das Grundstück liegt zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der Bahnlinie und ist nur über die Prinzenbrücke erreichbar. Diese Brücke wird aktuell durch eine andere Brücke ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Objekt zwingend jederzeit für Großfahrzeuge der Feuerwehr über eine Brücke erreichbar sein muss.
- VI.3.2. Zu dem Gebäude liegen dem Antrag keine Detailpläne bzw. Bauzeichnungen bei. Da es sich um ein Bestandsgebäude handelt, wird davon ausgegangen, dass der genehmigte Brandschutz eingehalten wird. Sofern baugenehmigungspflichtige Änderungen geplant sind, sind diese im Rahmen eines Bauantrags mit vollständigen Bauantragsunterlagen gem. § 11 BauPrüfVO zu beantragen.



- VI.3.3. Sofern statisch relevante Bauteile verändert werden, ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen. Der Nachweis muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein.
- VI.3.4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den beteiligten Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurden.
- VI.3.5. Für die nach der Genehmigung eingereichten Bauvorlagen hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den bautechnischen Nachweisen übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO – Übereinstimmungserklärung).
- VI.3.6. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.

VI.4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- VI.4.1. Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) durchzuführen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - Terminierung von Maßnahmen
 - Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

- VI.4.2. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten. Insbesondere wird auf die Prüfvorschriften des § 14 BetrSichV hingewiesen.



VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Anlage zur sonstigen Behandlung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Nebenanlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wurde am 21. Juni 2005 vom Staatlichen Umweltamt Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster erstmalig genehmigt. (Az.:9960690. G0002/05 Ri/25) genehmigt.

Sie haben mit Schreiben vom 25.08.2022 die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von künstlichen Mineralfaserabfällen (AVV: 17 06 04 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 26.09.2022 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß §16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gem. §13 BImSchG schließt diese immissionschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in §13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

VII.3.1. Baugenehmigung der Stadt Münster

Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 256 „Hiltrup – Marktallee / Kardinalstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Westfalenstraße“ – Teilbereich III, Blatt 6/7 mit Rechtskraft vom 15.03.85. Für den Bereich festgesetzt ist ein Industriegebiet (GI), in dem nur Betriebe / Betriebsteile zur Fabrikation von Isolier- und Dämmstoffen sowie



deren Be- und Verarbeitung und solche Betriebe / Betriebsteile zur Be- und Verarbeitung von Holz- und Kunststoff zulässig sind.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 I BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben einer mobilen Aufbereitungsanlage innerhalb der Hallen 134-136 entspricht damit den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Das Einvernehmen der Stadt Münster als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 23.11.2022 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

VII.4. Sicherheitsleistung

Durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 21.06.2005, Aktenzeichen 9960690.G0002/05 Ri/25 und Nachtrag vom 31.05.2006, Aktenzeichen 52.6.2 MS 12, ist die Anlage für eine Verarbeitungsmenge von 320 t pro Tag und eine Lagermenge Input/Output von 2450 t genehmigt.

Durch Ihren Änderungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG folgende Änderungen der genehmigten Mengen.

Durch die Antragsunterlagen wird eine Verarbeitungsmenge von 5 to/h und eine zusätzliche Lagermenge von 4000 to beantragt.

Da sich die Entsorgungskosten nicht geändert haben, ist die bereits vorliegende Sicherheitsleistung ausreichend. Die Genehmigungsbehörde behält sich jedoch vor, bei Bedarf eine Erhöhung der Sicherheitsleistung anzuordnen.

VII.5. Kostenentscheidung

Kosten sind gem. § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt.

VII.5.1. Verwaltungsgebühr

Die Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG ist nach Tarifstelle 15.a.1.1 anhand der Errichtungskosten (hier: voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) i.H.v. „Betrag wurde entfernt“ € zu berechnen:



- a) bis zu 500.000 €: $500 + 0,005 \times (E-50.000)$
jedoch mindestens 500,00 € **Betrag wurde entfernt €**
bis zu 500.000 €: $500 + 0,005 \times (\text{Betrag wurde entfernt } -50.000) =$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle 15.a.1.1. darf nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

Eine höhere Gebühr für eine eingeschlossene gebührenpflichtige Entscheidung als vorstehend berechnet, liegt **nicht** vor.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Münster

Bauamt

Brandschutz – Feuerwehr

Planungsamt

Die Fragen der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.6. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.



Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

VII.6.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA Luft und TA Lärm).

Bei der Genehmigung Ihrer Anlage war zu berücksichtigen, dass es beim Betrieb Ihrer Anlage zu einer nicht unerheblichen Staubeentwicklung kommen kann. Ihre Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von künstlichen Mineralfaserabfällen (AVV 17 06 04 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt) fallen unter die Nr. 8.11.2.4 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Ihre Anlage stellt eine Anlage zur sonstigen Behandlung von Abfällen dar, für die allgemeine Anforderungen in der TA Luft Nr. 5.4.8.11b abgebildet werden. Die Nebenbestimmungen IV.2.4 – IV.2.10 stellen ein geeignetes Mittel dar, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

VII.6.2. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Das Führen eines Betriebstagebuches erweist ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel um die angenommen und behandelten Abfallmengen zu dokumentieren und sicherzustellen, dass die genehmigten Lagermengen eingehalten werden. Dadurch kann auch die Nachweispflicht gegenüber der Behörde eingehalten werden.

VII.6.3. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Bauprüfungsverordnung (BauPrüfVO).

VII.6.4. Arbeitsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutzrecht ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung und der Arbeitsstättenverordnung.



VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gem. § 6 BImSchG zu erteilen.

IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag
gez. Martin Hohl



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- **Allgemeines**
Formular 7, Blätter 1 und 2
- **Topographischer Kartenauszug**
Amtliche Basiskarte NRW
- **Anlagen- und Betriebsbeschreibung**
Technisches Datenblatt: Panther 800 C-KMF
Produktdatenblatt: Panther 800 C-KMF
Informationen ROCKWOOL Mineralwolle
- **Grundfließbild**
- **Lageplan**
- **Immissionsprognose**
- **Arbeitssicherheit und Brandschutz**
- **Abwasser- und Abfallwirtschaft**
Allgemeines
Formulare B1, B2 und B3
- **Betriebseinheiten, technische Daten, Betriebsablauf, Emissionen, Quellenverzeichnis**
Formular 2
Formular 3, Blätter 1 und 2
Formular 4
Formular 5
Formular 6
- **Sonstige Unterlagen**
Angaben zum AZB
Altlastenbewertung RW Hilstrup „Nutzung Wohnen“



Anhang 2. Zugelassene Abfälle

- AVV: 170604 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt



Anhang 3. Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)



KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)